



Bundesverband für freie Kammern e.V.

Bundesverband für freie Kammern e.V., Landgraf-Karl-Str. 1, 34131 Kassel

Eichhorster Weg 80, 13435 Berlin

Postanschrift

Geschäftsstelle Kassel

Landgraf-Karl-Str. 1 · 34131 Kassel

Telefon: 0561-9205525 - Telefax: 03222-1637481

info@bffk.de

www.bffk.de

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Postfach 106048

70049 Stuttgart

15. 06. 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit stelle ich Strafanzeige gegen die nachfolgend genannten Funktionäre der IHK Stuttgart

der Präsident,

der Hauptgeschäftsführer,

wegen Verdachts der Untreue.

Die Anzeige bezieht sich erstens auf rechtswidrige Ausgaben von finanziellen Mitteln der IHK Stuttgart im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 und zweitens auf die Provokation der entstandenen Verfahrenskosten (VG 4 K 5039/10).

Tathandlung der Untreue nach § 266 I Alt. 2 StGB ist die Verletzung der sich aus dem Treueverhältnis ergebenden Vermögensbetreuungspflicht (Treubruchstatbestand). Taterfolg ist die Verursachung eines Vermögensnachteils.

Untreue kann auch bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorgaben oder Prinzipien gegeben sein (vgl. zuletzt BGH NJW 1998, 913). Als Tathandlung kommt jedes vermögensmindernde Handeln in Betracht.

I. Vermögensbetreuungspflicht einer IHK

Wie sich aus § 3 (2) IHKG ergibt, dürfen die von den Industrie- und Handelskammern erhobenen Mitgliedsbeiträge allein zur Erfüllung der in § 1 (1,2) IHKG bestimmten gesetzlichen Aufgaben verwandt werden. Selbst bei Fehlen dieser ausdrücklichen Regelung könnte nichts anderes gelten, denn Beiträge, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft erhebt, dürfen nur für ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben verwandt werden (BVerfGE 38, 281, 311). Um eine solche Körperschaft handelt es sich bei einer IHK (§ 3 (1) IHKG).

Zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehört nicht die Ausgabe von Geldern für Projekte allgemeinpolitischen Charakters. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.2010 (8 C 20.09) müssen die IHKn zudem bei öffentlichen Äußerungen eine besondere Sorgfalt bzw. eine besondere Zurückhaltung wahren.

Wenn die IHK Gelder für Zwecke ausgibt, die über den Rahmen des IHKG hinausgehen bzw. die Äußerung die vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich geforderte Zurückhaltung hinsichtlich der Stellungnahmen nicht wahrt, so erfüllt dies grundsätzlich den Tatbestand der Untreue, wenn dieses Handeln wie in diesem Fall mit erheblichen Kosten verbunden ist. Hier kann nichts anderes gelten, als das, was die Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Studentenschaften diesbezüglich entschieden hat. (BGH, Beschl. vom 23. Oktober 1981, NJW 1982, 346; OLG Hamm, NJW 1982, 190; LG Marburg, NVwZ 2000, 353).

Der Treuebruchtatbestand des § 266 StGB setzt ein Treueverhältnis voraus, bei welchem dem Täter die Wahrnehmung und Besorgung fremder Vermögensinteressen nicht nur als untergeordnete Nebenpflicht und zugleich in der Regel unter Gewährung eigener Dispositionsbefugnis und eigener Entscheidungsfreiheit im Innenverhältnis übertragen ist (RGSt 69, 58; BGHSt 3, 289, 293). Diese Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen muß wesentlicher Bestandteil des Verhältnisses zwischen Treugeber und Treupflichtigem sein; eine nur beiläufige, aus dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben folgende Nebenpflicht eines Schuldverhältnisses genügt den an die Wahrnehmungspflicht des § 266 StGB zu stellenden Anforderungen nicht (Tröndle, StGB, § 266 Rn. 29 mwN). Nach diesen in der Rechtsprechung allgemein anerkannten Grundsätzen obliegt den Tatverdächtigen aufgrund ihrer Funktion als gewählte bzw. berufene rechtliche Vertreter einer IHK in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gegenüber den Kammermitgliedern die Pflicht zur Betreuung fremder

Vermögensangelegenheiten als nicht nur unwesentliche Nebenpflicht, sondern als eine den übrigen Aufgaben zumindest gleichgestellte Hauptpflicht.

Unter den Organen einer IHK nehmen Präsident und Hauptgeschäftsführer als rechtliche Vertreter der IHK gemäß § 7 (2) eine Sonderstellung ein. Ihre Pflicht, das Handeln der IHK auch daraufhin zu überwachen, dass es im gesetzlichen Rahmen bleibt, wird insbesondere durch das Urteil des OVG NRW vom 12.06.2003 (8 A 4281/02) unterstrichen. Obwohl hier die Vollversammlung einer IHK einer Bürgerschaft für ein Museumsprojekt zustimmte, wurde dies vom OVG als rechtlich unzulässig bewertet. Konsequenterweise wurden in der Folge sowohl der verantwortliche Präsident als auch der Hauptgeschäftsführer von der Staatsanwaltschaft mit einem Strafbefehl in jeweils 5-stelliger Höhe belangt. In diesem Falle ging es dabei lediglich um eine Vermögensgefährdung.

Wegen der Allzuständigkeit der IHK-Geschäftsführung bei der laufenden Geschäftsführung handelt es sich auch um eine nicht ganz unbedeutende Angelegenheit von einigem Gewicht und einem gewissen Grad von Verantwortlichkeit (vgl. OLG Hamm, NJW 1982, 190, 191; LG Marburg, NVwZ 2000, 353, 354 - auch hier im Zusammenhang mit einem Asta einer Universität).

II. Anordnung zweckwidriger Ausgaben aus Mitteln der IHK

Soweit die Mitglieder der IHK-Geschäftsführung Auszahlungsanordnungen für Zwecke unterzeichnet haben, die nicht dem IHKG entsprechen, haben sie dadurch ihre Pflicht zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen der IHK verletzt. Schon im zweckwidrigen Einsatz öffentlicher Mittel liegt eine Nachteilszufügung, weil die zweckgebundenen Mittel verringert wurden, ohne daß der Zweck erreicht wurde (BGHSt 19, 37, 45; BGH, NJW 1998, 913, 914). Die durch die Herstellung, Anbringung und Ensorgung des Werbeplakates "Pro-Stuttgart21" am Gebäude der IHK Stuttgart entstandenen Kosten, sowie die Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem Verfahren (4 K 5039/10) stellen eine von den o.a. Funktionären schuldhaft herbeigeführten Vermögensverlust für die IHK Stuttgart dar.

Die Anbringung des Großtransparentes sowie die Folgekosten stellen daher eine Verletzung der der IHK und ihren Funktionären obliegenden Vermögensbetreuungspflicht dar. Eine besondere Verantwortlichkeit trifft dabei die beiden o.a. Herren als rechtliche Vertreter der IHK gemäß § 7 (2) IHKG.

Die Untreuehandlungen waren unter Berücksichtigung des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht (a.a.O) bereits mit Begehung der Pflichtwidrigkeit vollendet, da schon hierdurch eine konkrete Vermögensgefährdung entstanden war. Mit Urteil vom 07.04.2011 (4 K 5039/10) hat das Verwaltungsgericht Stuttgart nochmals klar gestellt, dass das Anbringen eines Großplakats an der Außenfassade der IHK Stuttgart eben nicht die geforderte Zurückhaltung wahrte und also ausdrücklich nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht, so wie dies vom Bundesverwaltungsgericht ganz aktuell (a.a.O.) konkretisiert wurde. Die IHK Stuttgart hat auch gar nicht versucht, das Urteil des VG Stuttgart anzugreifen. Angesichts der Tatsache, dass das Leipziger Urteil sowohl in der Fachpresse als auch in den Kreisen der IHKn ausführlich thematisiert wurde (u.a. war es eines der Themen des Kammerrechtstages 2010 in Dresden) und des Umstandes, dass die IHK Stuttgart über eine hochkarätig besetzte eigene Rechtsabteilung verfügt, kann auch schwerlich ein Nichtwissen um die Bedeutung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vorgebracht werden.

Vielmehr haben die Verantwortlichen der IHK Stuttgart mit dieser Aktion mutwillig und vorsätzlich "die Grenzen des Erlaubten" ausgelotet und dabei das ihnen anvertraute Vermögen der Kammermitglieder außerhalb des gesetzlichen Rahmens verausgabt.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(kai boeddinghaus, Bundesgeschäftsführer)